

# Antrag Nr. A197/2026



Oberbürgermeister  
der Stadt Mannheim  
Herrn Christian Specht  
Rathaus, E 5  
68159 Mannheim

<b>STADTMANNHEIM</b> <sup>2</sup> Der Oberbürgermeister Fachbereich Demokratie und Strategie Eingang Antrag/Anfrage: 16.06.2026	
Federführendes Dezernat: OB	Mitzeichnende/s Dezernat/e:

Rathaus E 5 | Zimmer 221  
68159 Mannheim  
Tel: 0621 / 293-9438  
[afd@mannheim.de](mailto:afd@mannheim.de)

16. Juni 2026

## Antrag zur Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2026

### Betreff: Begrenzung der Redezeit im Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Mannheim wird um eine verbindliche Redezeitbegrenzung ergänzt. Im Einzelnen gilt:

1. Je Tagesordnungspunkt steht jeder Fraktion eine einheitliche Grundredezeit zu (Vorschlag: fünf Minuten je Fraktion und Tagesordnungspunkt). Fraktionslose Mitglieder erhalten eine angemessene, einheitlich festgelegte Redezeit.
2. Für einzelne Wortbeiträge wird eine Höchstdauer festgelegt (Vorschlag: drei Minuten je Wortmeldung).
3. Der Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Redezeit und entzieht nach vorheriger Ermahnung das Wort, sobald die zustehende Redezeit überschritten ist.
4. Der Gemeinderat kann mit Mehrheit im Einzelfall eine Verlängerung der Redezeit beschließen, wenn die Bedeutung des Beratungsgegenstandes dies erfordert.

#### Begründung:

Das Mandat im Gemeinderat ist ein Ehrenamt. Die Stadträtinnen und Stadträte üben es neben Beruf und Familie aus. Sitzungen, die sich durch ausufernde und wiederholende Wortbeiträge über Gebühr in die Länge ziehen, belasten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erheblich und erschweren die Vereinbarkeit des Mandats mit dem übrigen Lebensalltag. Eine klare Redezeitbegrenzung schützt die Arbeitsfähigkeit des Gremiums und die Gesundheit seiner Mitglieder.

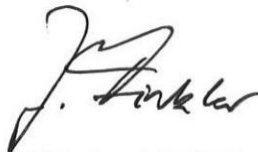
Zugleich sorgt eine einheitliche Regelung für Gleichbehandlung. Derzeit besteht die Gefahr, dass größere Fraktionen oder einzelne Mitglieder die Beratungen durch lange Redebeiträge dominieren, während kleinere Fraktionen und fraktionslose Mitglieder benachteiligt werden. Eine fraktionsbezogene Grundredezeit und eine Höchstdauer je Wortmeldung stellen sicher, dass alle gewählten Vertreter gleiches Rederecht erhalten und sich die Debatte auf das Wesentliche konzentriert.

Eine solche Begrenzung ist rechtlich zulässig. Nach § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

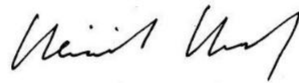
Redezeitregelungen sind hiervon umfasst und in zahlreichen Geschäftsordnungen baden-württembergischer Gemeinden gängige Praxis; ihre grundsätzliche Zulässigkeit ist durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt.

Eine maßvolle Redezeitbegrenzung schränkt das Rederecht der Mitglieder nicht unangemessen ein, da eine einheitliche Grundredezeit gewährleistet bleibt und der Gemeinderat im Einzelfall Verlängerungen beschließen kann. Sie steigert die Effizienz und Würde der Sitzungen, entlastet das Ehrenamt und schafft gleiches Recht für alle Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Finkler  
Fraktionsvorsitzender



Heinrich Koch  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Rainer Kopp  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Rüdiger Ernst  
Stadtrat



Silke Koch  
Stadträtin



Dr. Ulrich Lehnert  
Stadtrat



Markus Riegler  
Stadtrat